

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom  Januar 2022.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), wird nach Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes durch Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2021 (Drs. 8/510, bekannt gemacht am 16. Dezember 2021, GVBl. LSA S. 616), verordnet:

§ 1

Die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 619), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Zukünftig soll die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, neben dem Impfen und Testen eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen. Es wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen und im Freien soweit wie möglich Rechnung getragen. In geschlossenen Räumen, insbesondere in Ladengeschäften und im Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, wird die Verwendung von FFP2-Masken dringend empfohlen. Aufgrund der Belastung des Gesundheitssystems, einhergehend mit hohen Infektionszahlen, besonders in Anbetracht der raschen Verbreitung der Omikron-Variante und dem damit erwartbaren deutlichen Anstieg der Infektionszahlen, sind eine Reduzierung der Kontakte und Schutzmaßnahmen wie die 2-G-Zugangsmodelle erforderlich. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 14. Dezember 2021 nach § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „vom 18. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022“ durch die Wörter „der Schulferien“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen), sowie“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175),“ gestrichen.
3. In § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „vom 18. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022“ durch die Wörter „der Schulferien“ ersetzt.
4. Dem § 2b wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die zusätzliche Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Personenkreises nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für
1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.“
5. Dem § 2c Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 2b Abs. 3 gilt entsprechend.“
6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
Hochschulen

Für den Betrieb von Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sind einzuhalten; es soll darauf hingewirkt werden, dass Personen zueinander das Abstandsgebot einhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,
2. die Hochschulen können abweichende, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtungen berücksichtigende Schutzkonzepte erlassen,
3. in geschlossenen Räumen der Hochschulen mit Publikumsverkehr ist von allen Personen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen; der medizinische Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 darf durch die Vortragenden abgelegt werden, und
4. der Zutritt zu Lehrveranstaltungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist nur Personen gestattet, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind.

Die Hochschulen sind berechtigt, die Kontaktdaten der Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zu erheben. Sie sind ferner berechtigt, im Wintersemester 2021/2022 die Daten der Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zum Status zu verarbeiten. Die Verarbeitung ist nur zulässig, soweit dies zu Zwecken des Infektionsschutzes erforderlich ist; die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber zwei Wochen nach Ende des Wintersemesters 2021/2022. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erfolgt. Die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten sind insoweit zu sensibilisieren. Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt."

7. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „sowie am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 Ansammlungsverbote auf bestimmten öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Plätzen“ gestrichen.
8. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „2. entgegen § 2b Abs. 1 Satz 1 bei den dort genannten Zusammenkünften und Veranstaltungen nicht ausschließlich den in § 2a Abs. 1 Satz 2 genannten Personen den Zutritt gewährt oder dem Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 den Zutritt gewährt, ohne dass dieser Personenkreis eine zusätzliche Testung im Sinne des § 2

Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegt oder durchführt, soweit keine Ausnahme nach § 2b Abs. 3 vorliegt, oder die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
3. entgegen § 2c Abs. 1 Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell durchführt oder betreibt, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Personen anwesend sind oder die Personen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 anwesend sind, ohne dass diese eine zusätzliche Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen, soweit keine Ausnahme nach § 2b Abs. 3 vorliegt,“.

9. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „18. Januar 2022“ durch die Angabe „28. Januar 2022“ ersetzt.

10. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Zeile 3 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Gewährung des Zutritts anderer als in § 2a Abs. 1 Satz 2 genannter Personen zu den genannten Zusammenkünften und Veranstaltungen oder Nichteinhaltung der zusätzlichen Testung für den Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, soweit keine Ausnahme nach § 2b Abs. 3 vorliegt, oder fehlende Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen“.

b) Zeile 4 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Personen anwesend sind oder ohne dabei für die in § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen die zusätzliche Testung einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 2b Abs. 3 vorliegt“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 17. Januar 2022.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

